

sels aber/ nebenst denen Protests- und Reise-Unkosten nicht ehe/ als von dem Tag der Anforderung zu laufen anfangen.

Der 8. Art.

Kein Borg soll unter Pfand geschehen / wenn nicht ein Contract vor dem Notario aufgerichtet / davon das Original, darinnen die geliehene Summa und das gelieferte Unterpfand begriffen / behalten worden / bey Straffe der Restitution des Unterpfands / zu welchem der Creditor durch Verhafft / ohne daß er einig Privilegium auf das Unterpfand prätendiren könnte / gezwungen werden soll / seiner andern Anforderungen unbenommen.

Der 9. Art.

Die Unterpfande / welche in denen Obligationen nicht ausgedrucket werden können / sollen in einer Factur oder Inventario benahmet / und davon in der Obligation gedacht werden: Die Factur oder das Inventarium soll die Quantität / Qualität / Gewicht und Maaß der Waare / oder anderer Effecti, so zum Unterpfand gegeben / bey der / in vorhergehendem Artic. gesetzten Straff enthalten.

Von dem Handel auf das Königreich Engelland / Schott- und Irland.

LONDON.

Die Haupt-Stadt des Königreichs Engelland und Königliche Residenz in der Provinz Middlesex und Surrey an der Themse gelegen / ist eine